

Zusammenfassung des Vortrags

Vom frühen Frauenstudium zum späten Frauenwahlrecht in der Schweiz und Liechtenstein

Vortrag im Rahmen der Zusammenkunft der Soroptimist International
Club Vaduz, am 6.10.2015 im Park Hotel Sonnenhof, Vaduz

Thomas Ernst Wanger

2014 jährte sich zum 30. Mal die liechtensteinische Frauenstimmrechtsabstimmung von 1984. Auch in der Schweiz, 1971, kam es zu einer sehr späten Einführung des Frauenwahlrechtes. Scheinbar im Gegensatz dazu wurden Studentinnen in der Schweiz schon sehr früh, 1864, zugelassen. Wie kam es zu der frühen Zulassung zum Frauenstudium?

Das frühe Frauenstudium in der Schweiz am Beispiel der Universität Zürich

Die Studentinnen

Die Universität Zürich gestattete bald nach ihrer Gründung im Jahre 1833 Frauen durch Spezialbewilligung der Erziehungsdirektion Zutritt zu Kollegien an der philosophischen Fakultät. Nach der bürgerlichen 1848er Revolution flüchtete eine Anzahl bedeutender deutscher Akademiker, verfolgt als Teilnehmer oder Sympathisanten, in die Schweiz, wo sie an den Hochschulen lehrten. 1864 bat Maria Alexandrowna Kniaschnina aus Petersburg in einem höflichen Schreiben die Zürcher Erziehungsdirektion um die Erlaubnis, an der Universität Zürich den medizinischen Vorlesungen folgen zu dürfen. Alarmiert waren die Behörden dann, als 1867 die Russin **Nadezda Suslova (1843-1918)** das medizinische Staatsexamen abzulegen verlangte und sich die Erziehungsdirektion mit ihrem Ansuchen an die medizinische Fakultät wandte. Diese hielt in einem Protokoll folgendes fest: „ (...) **bevor die Frage, ob das Geschlecht ein Hindernis für die Erteilung der Doktorwürde sei, discutiert werden könne, solle Fr. Suslova vorerst sich immatriculieren.**“ Die vier beteiligten deutschen Professoren, alles 1848er-Emigranten, waren entschlossen, der Russin eine Chance zu geben und liessen sich geschickt auf keine Diskussion mit der Behörde ein. Prompt immatrikulierte die Erziehungsdirektion die zum Examen entschlossene Russin. Damit aber war der entscheidende Schritt getan und niemand musste mehr um die Erlaubnis gebeten werden, die Examen der Studentin abzunehmen. Am 2. August 1867 fand die mündliche Prüfung und am 14. Dezember die Doktorpromotion von Nadezda Suslova statt.

Als sich die erste Schweizer Studentin der Medizin, **Marie Vögtlin (1845-1916)**, im Oktober 1868 immatrikulierte, rief dies erste vehemente Reaktionen in der Öffentlichkeit hervor. Mit der wachsenden Zahl vor allem russischer Studentinnen kam es auch zu Übergriffen von Seiten männlicher Studierender. Sechs Studentinnen, darunter die erste Schweizerin, versuchten dem dadurch entgegenzutreten, dass sie 1870 ein Gesuch an den Senat stellten, worin sie eine Maturitätsprüfung als Studienvoraussetzung für Frauen forderten. Neben der Festlegung des Mindestalters für Studentinnen auf 18 Jahre kam es durch eine männliche Volksabstimmung 1873 zur Maturitätspflicht als Studienvoraussetzung. Frauen wurde jedoch gleichzeitig keine Gymnasialbildung geboten und Studierwillige mussten das Abitur durch teuren Privatunterricht erlangen. Die Möglichkeit einer regulären Studienberechtigung wurde in Zürich erst zehn Jahre später geschaffen. 1883 wurde an der seit 1875 bestehenden „Höheren Töchterschule Zürich“ eine Abteilung für Maturantinnen eingerichtet. Als erstes Schweizer Gymnasium nahm 1894 dasjenige in Bern Mädchen auf. Zum Vergleich: Das erste Mädchengymnasium in Österreich wurde 1892 in Wien eröffnet. Ein Jahr später, 1893, wurde das erste deutsche Mädchengymnasium in Karlsruhe eröffnet. Beide also noch vor der Schweiz. In Liechtenstein wurden Frauen erst 1968 zum Gymnasium zugelassen.

Anita Augsborg (1857-1943) studierte von 1893-1897 in Zürich Jura. Sie war die erste Juristin Deutschlands, Vorkämpferin für das Frauenwahlrecht und engagierte Pazifistin. Nach der Machtübernahme Hitlers 1933 kehrte sie, zusammen mit **Lida Gustava Heymann (1868-1943)**, nicht mehr von einer Auslandsreise zurück und wählte ihr Exil 1934 in ihrer ehemaligen Studierstadt Zürich. Die Nazis vernichteten das grosses Frauenarchiv, das die beiden Feministinnen aufgebaut hatten. Seit 1994 befindet sich in Zürich – Fluntern ein Denkmal auf dem Grab für Anita Augsborg und Lida Gustava Heymann.

Bereits in ihrer Studienzeit tat sich Anita Augsborg als Kämpferin für das Frauenwahlrecht hervor: Das Protokoll berichtet von der Allgemeinen Studentenversammlung im Kasino Hottingen am 8. Dezember 1896 von der Wortmeldung Anita Augsborgs: **Sie „spricht mit der Entrüstung einer aufs tiefste verletzten und auf höchste gereizten Seele [...] für die Rechte der weiblichen Studentenschaft [...] Handeln Sie auch im Namen der Weltgeschichte! Oder kennen Sie denn nicht den Grad des Fortschrittes der Frauenbestrebungen? In wenigen Decennien werden die Frauen in der Landesvertretung zu finden sein. Es gilt auch jetzt für Sie, diese höhern und weitem Gesichtspunkte im Auge zu behalten.“ Und später: “Wir werden unsere Niederlage mit Würde tragen, denn wir sind darauf gefasst!“** Kein einziger der anwesenden Männer hatte für das Anliegen der Studentinnen Partei ergriffen, wollte doch die Rednerin „die Verteidigung ihrer Sache denjenigen Herren unter den Anwesenden überlassen, die noch ein Gefühl von Gerechtigkeit haben.“ Laut Protokoll hätten „Ästhetische, eventuell sogar ethische Gründe“ zu einer Ablehnung geführt. Nach Ablehnung des Anliegens der Studentinnen wurde im traditionellen Lokal „Plattengarten“ weiterdiskutiert, wo neben Anita Augsborg auch ihre Kommilitonin und Mitsprecherin **Rosa Luxemburg (1871 – 1919)** Reden hielt.

Das Leben der ersten Juristin der Welt, **Emilie Kempin Spyri (1853-1901)**, wurde 1991 von der Schweizer Schriftstellerin und Historikerin Eveline Hasler in ihrem Buch „Die Wachsfügelfrau“ in romanhafter Form beschrieben.

1883 hatte sie an der juristischen Fakultät in Zürich immatrikuliert und 1887 „Summa cum laude“ promoviert. Die Privatdozentur in Römischem Recht an der Fakultät wurde ihr aufgrund Paragraph 132 des Unterrichtsgesetzes verweigert, der da lautete: „Wissenschaftlich gebildete Männer können an jeder der vier Fakultäten [...] als Privatdozenten auftreten.“ Dieser Paragraph wurde erst im Jahre 1981 abgeändert. Aus finanziellen Gründen war Dr. Kempin zur Auswanderung nach New York gezwungen, wo sie das „First Women Law College“ nach dem Modell der „Woman Medical School“ in Boston gründete. 1891, zurückgekehrt, wurde ihr Habilitationsgesuch neuerlich abgelehnt, sie bekam jedoch als Ausnahme die Venia legendi für römisches, angelsächsisches und amerikanisches Recht. Erst 1983 erhielt eine Frau die zweite Privatdozentur an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Zürich. Die erste Professorin wurde erst 1987 angestellt. 1899 erlitt Dr. Kempin aufgrund jahrelanger finanzieller Not und aufgrund jahrelanger Verhinderungen einen Nervenzusammenbruch und wurde völlig mittellos in eine Anstalt bei Basel eingewiesen, wo sie sich bei einem Pfarrer um eine von diesem zu vermittelnde Stelle als Dienstmagd bewarb. Das erschütternde Bewerbungsschreiben blieb erhalten und wurde von der Komponistin Patricia Jünger in ihrem preisgekrönten Stück „*Sehr geehrter Herr - Ein Requiem*“ eindrücklich vertont. Dr. Emilie Kempin bekam die Stelle nicht und verstarb mittellos und vereinsamt 1901 in der Nervenheilanstalt Friedmatt in Basel. Darauf, wie Frauen „verrückt gemacht werden“, kann ich an dieser Stelle nicht eingehen. Es sei hier nur erwähnt, dass auch die erste liechtensteinische Schriftstellerin Hermine Rheinberger, geboren 1864 auf Schloss Vaduz, gestorben 1932 in Mils, Tirol, die zweite Hälfte ihres Lebens in einer psychiatrischen Anstalt verbringen musste.

Vom Frauenstudium zum Frauenwahlrecht in der Schweiz und in Liechtenstein

1887 hatte Dr. Kempin eine Beschwerde an das Bundesgericht eingebracht, da sie als Anwältin vom Gericht keine Zulassung bekam. Sie berief sich auf jenen zentralen Passus in der Bundesverfassung, der besagte: „Jeder Schweizer ist vor dem Gesetz gleich.“ Das Bundesgericht lehnte das Gesuch um Zuerkennung des Anwältinnenpatents mit folgender Begründung ab: „[...] **Wenn nun die Rekurrentin zunächst auf Art. 4 der Bundesverfassung abstellt und aus diesem Artikel scheint**

folgen zu wollen, die Bundesverfassung postuliere die volle Gleichstellung der Geschlechter auf dem Gebiete des gesamten öffentlichen und Privatrechts, so ist diese Auffassung ebenso neu als kühn; sie kann aber nicht gebilligt werden [...]“ 1891 verfasste Dr. Kempin in derselben Angelegenheit, wiederum vergeblich, eine Petition an den Zürcher Kantonsrat. Auch die Schweizer FrauenstimmrechtskämpferInnen beriefen sich immer wieder auf diesen zentralen Passus: Im Jahre 1923 beriefen sich 26 Bernerinnen vergeblich auf diesen Artikel, als sie ein Begehren um Eintragung in das Stimmregister stellten, was zu einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht führte, die abgelehnt wurde. 1956 forderten 1414 Westschweizerinnen die Eintragung ins Stimmregister, die 1957 durch das Bundesgericht abgelehnt wurde. Dasselbe Prozedere spielte sich 1982 in Liechtenstein ab, als 25 Frauen die Eintragung in das Stimmregister für die Landtagswahlen beehrten. Art. 31 der liechtensteinischen Verfassung besagt, dass alle Landesangehörigen vor dem Gesetz gleich seien. Trotz der aus dem Jahre 1970 stammenden Definition des Begriffes „Landesangehörige“ als „*ohne Unterschied des Geschlechts*“ LGBI. 1971, Nr. 22 wurde die Beschwerde durch den Staatsgerichtshof abgelehnt, was wohl einzigartig in der Verfassungsrechtssprechung ist.

Die Schweizerische Bundesverfassung Art. 4 wurde, nach dem Gleichheitszusatz von 1981, erst im Jahre 1990 dahingehend angewendet, dass der Begriff „Landleute“ von Appenzell Innerrhoden auch Bürgerinnen einschliesst. Dieser historische „Leerlauf“, der bezüglich Männerherrschaft auch in anderen Bereichen festgestellt werden kann, wird auch dadurch illustriert, dass bereits 1872 Susan Brownell Anthony (1820-1906) und 15 weitere Frauen vergeblich die Eintragung in die Wahllisten von Rochester, New York, beehrten und ihr Recht auf Stimmabgabe für die Präsidentschaftswahlen forderten, wofür sie eine Geldstrafe von 100 Dollar erhielt, diese aber nie bezahlte.

Das späte Frauenwahlrecht in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

Wie bei der Einführung des Frauenstudiums begegnen uns auch beim Frauenstimmrechtskampf wieder Emigrantenkreise von 1848. Demokratisch und pazifistisch gesinnte Emigranten gründeten im September 1867 die „Internationale Friedens- und Freiheitsliga“ in Genf. Diese Liga gab eine Zeitung heraus mit dem Titel „Die Vereinigten Staaten von Europa“. Das war, nach dem Muster der USA, das Fernziel der Liga. Vizepräsident der Liga und zweiter Redakteur der Zeitung war Armand Goegg, der als einer der drei Führer des gescheiterten badischen Aufstandes von 1849 in die Schweiz geflohen ist. Bei der Niederschlagung des dritten badischen Aufstandes war auch ein liechtensteinisches Kontingent beteiligt. Als Mitglied des Deutschen Bundes war Liechtenstein verpflichtet, dem Reichsheer ein Kontingent zu stellen, wenn hier auch nur 55 Mann plus 27 Mann Reserve. Es war dies der letzte Kampfeinsatz liechtensteinischer Soldaten, denn im Krieg von 1866 zwischen Österreich und Preussen rückte das Kontingent erst am Tag nach dem Waffenstillstand aus. Das Kriegsende bewirkte die Auflösung des Deutschen Bundes, womit sich auch das Kontingent erübrigte, Liechtenstein am 12. Februar 1868 das Militär abschaffte und seither als neutrales Land in Frieden lebt.

Marie Goegg (1826 – 1899), die Ehefrau Armand Goeggs, veröffentlichte in der Zeitschrift der Liga einen Artikel, der einen Aufruf zur Bildung der „internationalen Frauenassoziation“ enthielt. Dieser erschien am 8. März 1868 in der französischen und in der Nr. 12 der deutschen Ausgabe. Dies gilt als Beginn der formellen Frauenstimmrechtsbewegung in der Schweiz. Sechs Frauen antworteten auf diesen Appell, darunter sogar eine Leserin aus Düsseldorf: Rosalie Schönwasser.

Reaktionäre 2. Hälfte des 19. Jh.s: Frauen wurde das Stimmrecht genommen

Wie in der frühen Neuzeit im 16. Jh., so war auch die 2. Hälfte des 19. Jh.s von reaktionären Akten in Bezug auf Frauenrechte gekennzeichnet. 1887 wurde das bernische Gemeindegesetz von 1833 abgeändert, das Frauen, die ein bestimmtes Vermögen versteuerten, das Mitspracherecht in Gemeindeangelegenheiten gewährte. Bereits im Mittelalter, bis in die frühe Neuzeit, konnten Frauen, meist Witwen, aufgrund von Hausbesitz politische Berechtigung haben. „Man könne nicht den Bernerinnen gestatten, was den übrigen Schweizerfrauen verwehrt sei.“, wurde argumentiert. Mit der Abschaffung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene konnte auch auf die Staatsrechtliche

Beschwerde Dr. Emilie Kempins, vom 16. Dezember 1886, reagiert werden, die sich unter anderem auch auf das bernische Frauenstimmrecht berief, um die Zulassung als Anwältin zu erwirken, welche ihr aufgrund des fehlenden „Aktivbürgerrechtes“, verwehrt wurde. Der reaktionäre Akt in Bern fachte die Frauenstimmrechtsbewegung an. 1907 wurde der bernische Frauenstimmrechtsverband gegründet und 1909 kam es zur Gründung des schweizerischen Frauenstimmrechtsverbands durch Zusammenschluss mehrerer Vereine.

In Österreich kam es anlässlich der bevorstehenden Eingemeindung der Wiener Vororte in die Grossgemeinde Wien 1890 zur ersten politischen Frauenversammlung mit Petition an den Niederösterreichischen Landtag. Da die Wiener besitzenden Frauen kein Wahlrecht besaßen, drohte den Frauen der einzugemeindenden Vororte ihr Stimmrecht verloren zu gehen. Dies hatte den Beginn der Frauenstimmrechtsbewegung in Österreich zur Folge.

Auch in Liechtenstein wurde in der 2. Hälfte des 19. Jh.s das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene abgeschafft. Bis zum Erlass des Gemeindegesetzes von 1864 wurden die Ortsvorsteher durch die „Haushaltungsvorstände“ gewählt, was auch Frauen politisch berechtigte. In bezug auf die Alpengenossenschaften blieb diese hausväterliche Bestimmung bis heute erhalten. Es kam jedoch zu keinen belegbaren Protesten bzw. zu keinem Beginn einer Frauenstimmrechtsbewegung, zumal das Bildungsniveau zu jener Zeit in Liechtenstein noch sehr gering war. Erst ab 1870 durften Mädchen in der Landesschule - eine Realschule - am Unterricht teilnehmen.

Nach dem 1. Weltkrieg

Nach dem Ersten Weltkrieg, als mehrere europäische Länder das Frauenwahlrecht einführten, wurde auch in der Schweiz das Frauenwahlrecht gefordert. Anders als in Österreich und Deutschland, wo die Einführung des Frauenwahlrechtes auch mit dem Ende der Monarchie und der Ausrufung der Republik in Zusammenhang gesehen werden muss, blieb die älteste Männerdemokratie der Welt das, was sie war. Liechtenstein, das von 1852 bis 1919 einen Zollvertrag mit Österreich-Ungarn hatte, begann sich nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie wirtschaftlich und politisch nach der Schweiz auszurichten. 1918 setzten Männer für sich erstmals das „Allgemeine Wahlrecht“ durch und es kam 1921 zu der in Liechtenstein heute noch gültigen Verfassung. 1993 erhielten auch die Bestimmungen des Fürstlichen Hausgesetzes Verfassungsrang, das Frauen in Angelegenheiten des Hausgesetzes vom Stimmrecht ausschliesst.

Die zwei Strömungen in der Schweizer Frauenstimmrechtsbewegung

In der schweizerischen Frauenstimmrechtsbewegung gab es zwei Strömungen: eine wollte das Frauenstimmrecht „von oben herunter“, die andere „von unten herauf“ einführen. Die Idee der kleinen Schritte geht auf einen Mann zurück, der in der kleinsten Stadt der Schweiz, dem malerischen Burgstädtchen Werdenberg, geboren wurde. Hier wurde 1833 im sog. „Roten Haus“, einem barocken Strickbau, der Berner Staatsrechtler, christliche Moralphilosoph, Geschichtsforscher und Frauenstimmrechtsbefürworter Carl Hilty geboren. Bezüglich des Vorgehens bei der Einführung des Frauenstimmrechtes schrieb Carl Hilty 1897 einen auch im Ausland viel besprochenen Artikel über das Frauenwahlrecht. Die Abhandlung erschien in dem von ihm herausgegebenen „Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft“: **„Unzweifelhaft aber ist, dass das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Schulsachen die erste Etappe des Frauenstimmrechtes sein muss und damit in den Kantonen den Anfang gemacht werden sollte.“** Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. Februar 1951 „über das für die Einführung des Frauenstimmrechtes einzuschlagende Verfahren“ wurde Hiltys Argumentation anno 1897 gefolgt.

Und das war die sprichwörtliche Schweizer „Schnecke“ (SAFFA-Schnecke, 1928, Bern) der sich, Jahrzehnte später, auch Liechtenstein anschloss.

Nach dem 2. Weltkrieg

Nach dem 2. Weltkrieg, in der Zeit von 1946-1957, kam es in der Schweiz in neun Kantonen zu 15 Volksabstimmungen, jedoch ebenfalls alle ohne Erfolg. Am 3. November 1957 nahm der Kanton Basel-Stadt als erster Kanton eine Ermächtigung an, die den Gemeinden die Einführung des Frauenstimmrechtes gestattete.

Die erste Eidgenössische Abstimmung über das Frauenstimmrecht fand am 1. Februar 1959 statt: Lediglich drei französischsprachige Kantone, Genf, Waadt und Neuenburg, waren dafür.

Der erste Kanton, dessen Männer den Frauen das Stimmrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten gewährten, war Waadt im Jahre 1959. Als erste deutschsprachige Schweizerinnen erhielten 1966 die Frauen des Kantons Basel-Stadt das kantonale Stimmrecht. Der zweitletzte schweizerische Kanton war Appenzell Ausserrhoden im Jahre 1989. Dieser ehemalige Landsgemeindekanton brachte auch den letzten positiven Männerentscheid bezüglich Frauenstimmrecht, denn der Landsgemeindekanton Appenzell Innerrhoden musste nach dem negativen Landsgemeindeentscheid 1990 zur Einführung des Frauenstimmrechtes gezwungen werden.

Frauenstimmrechtsargumentation auf der Ebene des Menschenrechts

1968 wurde das zwanzigjährige Bestehen der UNO-Menschenrechtscharta und das „Internationale Jahr der Menschenrechte“ gefeiert. Aus diesem Anlass bemühte sich die Schweiz um Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention, jedoch unter Vorbehalt. In Sachen Frauenstimmrecht sollte eine Ausnahmeklausel festgelegt werden, was bei Frauen einen Entrüstungssturm auslöste. Nun befand sich die Diskussion wieder auf dem Niveau des Menschenrechts, das bereits die Frühfeministinnen und frühen Frauenrechtler des 18. und beginnenden 19. Jh.s., sowie einzelne Männer und viele Frauen, vor allem zu Beginn der sog. ersten Frauenbewegung, ab Mitte des 19. Jh.s. vorgegeben hatten. - Um wenigstens ein paar Namen, thematisch eingeschränkt und zeitlich geordnet, zu nennen: Jean Antoine de Condorcet, 1789 (F); Judith Sargent Murray, 1790 (USA); Olympe Marie de Gouges, 1791 (F); Mary Wollstonecraft, 1792 (GB); Theodor Gottfried von Hippel, 1792 (Dtl.); Anna Wheeler und William Thompson, 1825 (GB); die Frauen von Seneca Falls, 1848 (USA); John Stuart Mill, Harriet Taylor Mill, Helen Taylor, 1867 und 1869 (GB) und Hedwig Dohm, 1876 (Dtl.).

Die Soroptimist International haben die Menschenrechtsförderung seit Gründung 1921 in ihren Satzungen.

Am 20. Jahrestag der Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen 1948 wurde am 10. Dezember 1968 in der Zürcher Börse eine Diskussionsveranstaltung zum Thema durchgeführt und ein „Marsch nach Bern“ beschlossen, der auf Initiative des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins am 1. März 1969 durchgeführt wurde.

Am 7. Februar 1971 das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen Angelegenheiten angenommen.

Die ablehnenden Kantone waren mit Ausnahme von Obwalden und Wallis dieselben, die am 14. Juni 1981 gegen den verankerten Verfassungsartikel „Gleiche Rechte für Mann und Frau“ stimmten: es waren dies katholische und Gebirgskantone.

„Gleiche Rechte für Mann und Frau“ wurden erst 1981 in der schweizerischen und 1992 in der liechtensteinischen Verfassung verankert.

Der Frauenstimmrechtskampf in Liechtenstein, unter besonderer Berücksichtigung der „Aktion Dornröschen“ 1981-1984

Die „Aktion Dornröschen“ lässt sich argumentativ und in ihrer Vorgangsweise mit der Frauenstimmrechtsbewegung von 1968 in der Schweiz vergleichen.

Sechzig Jahre nach Gründung des Schweizerischen Verbandes für Frauenstimmrecht wurde auch in Liechtenstein, am 7. November 1969, ein Komitee für das Frauenstimmrecht gegründet.

Die erste Männerabstimmung über die Einführung des Frauenstimmrechts fand in Liechtenstein vom 26. und 28. Februar 1971 statt und wurde bei einer Stimmbeteiligung von 85,86% mit 51,09% zu 48,91% abgelehnt, d.h. mit 1897 zu 1816 Stimmen. Nach Bekanntwerden des negativen Wahlausgangs machte sich erstmals die junge Frauenbewegung bemerkbar. Vor dem Regierungsgebäude machten sich zwölf Frauen mit Parolen Luft, zogen durch die Strassen und in Wirtshäuser. Es war dies die erste Frauendemonstration in der Geschichte Liechtensteins. Eine weitere, diesmal bewilligte, Demonstration, „Dank-Protest- und Trauermarsch“, erfolgte durch Schülerinnen und Schüler des Liechtensteinischen Gymnasiums am 5. März 1971 und wurde durch z. T. verummte Passanten tätlich angegriffen.

Um den allein stimmberechtigten Männern ein „Ja“ zum Frauenwahlrecht zu erleichtern wurde 1984 durch den Landtag sogar ein Frauen benachteiligendes Gesetz beschlossen, wonach per 2. Juli 1984 ausländische Frauen bei Heirat nicht mehr automatisch die Liechtensteinische Staatsbürgerschaft erhalten sollten, sondern erst nach Ablauf einer zwölfjährigen Karenzfrist, wobei ein ordentlicher Wohnsitz im Lande verlangt wird, was den gleichzeitigen Verzicht auf den bisherigen Wohnsitz bedeutet, wobei die Ehejahre doppelt zählen, mindestens jedoch eine dreijährige aufrechte Ehe mit einem liechtensteinischen Landesbürger und der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft verlangt wird. Die Einbürgerung gelte jedoch nicht für eine Frau, die „Anlass zur Befürchtung gibt, dass sie eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bildet.“ was durch seine Formulierung wohl eine Einmaligkeit darstellt! Durch dieses Gesetz wurde explizit das Ziel verfolgt, die *„Überzahl der stimmberechtigten Frauen gegenüber der Zahl der stimmberechtigten Männer“* abzubauen.

1971 wurde die „Arbeitsgruppe für die Frau“ gegründet, die als Hauptanliegen die Verwirklichung der politischen Rechte hatte und Beiträge zu verschiedenen Themen leistete. Auch schenken sie der Liechtensteinischen Landesbibliothek 1985 erste feministische Literatur. Von dieser Arbeitsgruppe ging der Anstoss zur zweiten Frauenstimmrechtsabstimmung am 9. und 11. Februar 1973 aus.

Bei einer Stimmbeteiligung von 86,01% wurde das Frauenstimmrecht mit einem deutlichen Mehr von 55,9% zu 44,1%, abgelehnt, d.h. mit 2126 zu 1675 Stimmen. Die Differenz zwischen Ja- und Nein-Stimmen waren von 81 auf 451 gestiegen. 1971 waren es um 4,46% mehr Nein- als Ja-Stimmen und 1973 waren es um 26,93% mehr Nein- als Ja-Stimmen. Auf einen Demonstrationzug wurde verzichtet.

Wie in der Schweiz ging man auch in Liechtenstein schrittweise vor. Am 7. Juli 1976 schuf der Landtag die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einführung des Frauenstimmrechtes auf Gemeindeebene. Die erste der zwölf Gemeinden, die das Frauenstimmrecht einführte, war am 17. und 19. September 1976 der Hauptort Vaduz. Die letzten drei Gemeinden, Balzers, Triesen und Triesenberg, führten das Frauenstimmrecht erst am 20. April 1986 ein.

Im Mai 1981 wurde auf Initiative der liechtensteinischen Künstlerin Regina Marxer und der Psychologin Barbara Rheinberger die „Aktion Dornröschen“ gegründet. Frauen sollten aus ihrem Dornröschenschlaf von selbst erwachen und das Frauenstimmrecht erkämpfen.

Wie im Jahre 1920, als in Basel eine Broschüre von Pauline Müller „Warum wünschen wir Frauen das Stimmrecht?“, an alle Haushalte versandt wurde - es war dies die erste Propagandaschrift in der deutschsprachigen Schweiz zum Thema - so erschien 61 Jahre später, mit denselben Argumenten, die erste und einzig gebliebene Aufklärungsschrift zum Frauenstimmrecht in Liechtenstein mit dem Titel „Frauenstimmrecht wofür?“, mit Illustrationen der Künstlerin Regina Marxer. Auffallend auch hier das Hauptargument: „Das Frauenstimmrecht ist ein Menschenrecht!“

1982 wurde die Frauen-Union der VU gegründet, die sich innerhalb und ausserhalb der Partei für die adäquate politische Beteiligung der Frau vergeblich einsetzte/einsetzt. Parallel hierzu wurden, mit derselben Zielsetzung, die „Frauen in der FBP“ und die „Kommission für Frauenfragen“, FBP, gegründet. Im selben Jahr kam es neben der erwähnten Verfassungsklage mit dem negativen Bescheid

des Staatsgerichtshofes zu dem legendären Flugblatt der „Aktion Dornröschen“ und der, auf Initiative der „Dornröschen“ gegründeten, „Männer für das Frauenstimmrecht“: Das „Quadratschädel - Flugblatt“ wurde an alle Haushalte gesandt. Abgebildet war die Zeichnung eines quadratischen Gesichts mit Punkten und Strichen. Dazu die Aufschrift *„Quadratschädel (Schädel)² = Schädel im Quadrat. Quadrat, Spitz oder Oval Ihre Kopfform ist uns egal. Für ein allgemeines Stimm- und Wahlrecht“*.

Das Flugblatt führte zu heftigen Reaktionen und hatte ein kabarettreifes gerichtliches Nachspiel zur Folge. Unter der Begründung, dass das Impressum nicht korrekt, d.h. explizit, mit den Worten „Drucker und Verleger“ versehen war, wurde Klage geführt. Aufgrund des Staatsschutzgesetzes verurteilte das F.L. Obergericht die Künstlerin Regina Marxer am 6. Juli 1983 zu einer Geldbusse. Wie die Amerikanerin Susan Brownell Anthony im Jahre 1872 verweigerte auch sie die Bezahlung einer ungerechtfertigten Geldbusse: 100 Franken oder zwei Tage Arrest, plus CHF 200 Pauschalgebühren. 1985 wurde sie deswegen gar „illegal“ verhaftet, ohne zuvor betrieblen worden zu sein, weil sie als „unbetreibbar“ eingetragen war. Erst im Januar 1986 wurde der Rechtsstreit, mangels Unterstützung durch die Öffentlichkeit, durch Bezahlung der Strafe (durch einen Anwalt) beigelegt. Dazu ist anzumerken, dass bis zu diesem Zeitpunkt diese Bestimmung nicht gehandelt wurde. Auch Postwurfsendungen der beiden vom Jahre 1939 bis 1997 in wechselnden Koalitionen regierenden Parteien wurden ohne Impressum versandt. Auch war ein Kleber der Frauenstimmrechtsgegner mit der Aufschrift „Ich bin froh ein Quadratschädel zu sein“ nicht mit Impressum versehen, was ebenfalls keinerlei Anklage zur Folge hatte.

Liechtenstein wurde 1978 in den Europarat aufgenommen mit der Absichtserklärung, das Frauenstimmrecht möglichst bald zu verwirklichen. Auf dieses Versprechen Bezug nehmend, gelangte die „Aktion Dornröschen“ an die vom 25.-27. Mai 1982 in Liechtenstein tagende Kommission für Wirtschafts- und Entwicklungsfragen des Europarates. Anfang Juni 1982 schlug die Regierung die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention, unter Vorbehalt des Frauenstimmrechtes etc., vor, zu deren Ratifizierung es im September 1982 kam.

Die Strassburgreise

Am 27. September 1983 fuhren zwölf Frauen nach Strassburg, um die Parlamentarier und Parlamentarierinnen des Europarates über das fehlende Frauenstimmrecht in Liechtenstein aus der Sicht der Betroffenen zu informieren. Das Vorgehen der Liechtensteinerinnen erinnert an das der Schweizer Frauen von 1968. Die Frauen ersuchten die Delegierten des Europarates, „alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um die liechtensteinischen Politiker zu veranlassen, die Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts in Liechtenstein vorbehaltloser und engagierter als bisher voranzutreiben“. Vor allem kam es zu einer Unterstützung durch die schweizerische Parlamentarierin Gertrude Girard-Montet. Die in Strassburg durchgeführte Aktion wurde in Liechtenstein äusserst negativ kommentiert und die Frauen u.a. als „Nestbeschmutzerinnen“ bezichtigt.

Es steht für mich jedoch ausser Zweifel, dass der Eintritt des Fürstentums Liechtenstein in den Europarat 1978, verbunden mit den Strassburg-Aktionen 1983/84 in Liechtenstein den Durchbruch brachte und dass der Durchbruch des Frauenstimmrechtes auf Bundesebene in der Schweiz dem Beitritt zum Europarat im Jahr 1963, verbunden mit den Aktionen 1968/69, zu verdanken ist.

Am 29. Juni und 1. Juli 1984 wurde die dritte Männerabstimmung in Sachen Frauenstimmrecht durchgeführt. Bei einer Stimmbeteiligung von 86,23% wurde das Frauenstimmrecht mit 51,35 Ja zu 48,7% Nein angenommen, d.h. 2370 zu 2251 Stimmen. Liechtenstein besitzt zwei Wahlkreise, das Oberland, das entspricht der ehemaligen Grafschaft Vaduz, und das Unterland, welches der ehemaligen Herrschaft Schellenberg entspricht, die in Folge des Hexenwahns und des daraus resultierenden Zwangsverkaufs, sowie deren Erwerb durch das Haus Liechtenstein 1719 zum Reichsfürstentum Liechtenstein erhoben wurde. In Wahlkreis Oberland fiel die Entscheidung äusserst knapp aus. Lediglich drei Stimmen machten den Entscheid.

Literaturliste

(Ex Libris Thomas Ernst Wanger)

„Aktion Dornröschen“ (Hg.), Frauenstimmrecht wofür?, Vaduz, 1981.

Bab Bettina, Notz Gisela, Rothe Valentine (Hg.), Mit Macht zur Wahl. 100 Jahre Frauenwahlrecht in Europa, Bd. 1 - Geschichtlicher Teil (Ausstellungskatalog 25 Jahre Frauenmuseum Bonn), Bonn 2006.

Brunner Margit, Die erste Juristin der Welt „ebenso neu als kühn“. Emilie Kempin-Spyri (1853-1901), in: FEMINANT, Nr. 2, 1/89, Innsbruck 1989, S. 34-36.

Brunner Margit, Ursachen sexueller Belästigung von Frauen an der Universität: eine feministisch-historische Untersuchung (Lenz Werner, Schratz Michael (Hg.): Bildung - Arbeit - Gesellschaft, Bd. 7) München 1992 (2., verbesserte Auflage).

Frauenprojekt Liechtenstein (Hg.), Inventur, Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern 1994.

Joris Elisabeth, Witzig Heidi (Hg.), Frauengeschichte(n), Dokumente aus zwei Jahrhunderten zur Situation der Frauen in der Schweiz, Zürich 1987 (2. Auflage).

Schweizerischer Verband für Frauenrechte (Hg.), Der Kampf um gleiche Rechte, Basel 2009.

Seager Joni, Olson Ann, Der Frauenatlas, Daten, Fakten und Informationen zur Lage der Frauen auf unserer Erde. Aus dem Englischen von Gabriele Herbst, Frankfurt a. M. 1986.

Verein Feministische Wissenschaft Schweiz (Hg.): Ebenso neu als kühn, 120 Jahre Frauenstudium an der Universität Zürich, Zürich 1988.

Wanger Thomas Ernst (tew), Das Frauenstimmrecht auf Gemeindeebene, in: Liechtensteiner Vaterland (VL), 8.11.2006, S. 19.

Wanger Thomas, Der Beginn des Frauenstudiums in der Schweiz, in: FEMINANT, Nr. 2, 1/89, Innsbruck 1989, S. 26-28.

Thomas Ernst Wanger, Die Anfänge des Frauenstudiums in Zürich 1864, in: VL, 9.8.2008, S. 23.

Wanger Thomas Ernst, Die Frauenquote – ein beschwerlicher Weg, in: VL, 21.2.2007, S. 21.

Wanger Thomas Ernst (tew), Eine frühe Stimme für das Frauenstimmrecht. Das „Rote Haus“ in Werdenberg und der Staatsrechtler Carl Hilty (1833-1909), in: VL, 8.2.2006, S. 24.

Wanger Thomas Ernst (tew), Frauenrechte sind Menschenrechte, in: VL, 6.12.2007, S. 24.

Thomas Ernst Wanger, Frauenstimmrechtskämpferin Anita Augsburg (1857-1943) an der UNI Zürich. Unveröffentlichtes Manuskript in der Stadtbibliothek Feldkirch: Sondersammlung Nr. 12.: Frauenstudium – Frauenstimmrecht (Schweiz)

Wanger Thomas Ernst (tew), „Freiheit ist immer Freiheit der Andersdenkenden“, in: VL, 8.11.2006, S. 19.

Wanger Thomas, 75-Jahr-Jubiläum des Zürcher Frauenstimmrechtsvereins 1968, in: FEMINANT, Nr. 2, 1/89, Innsbruck 1989, S. 47-49.

Thomas Ernst Wanger (tew), Liechtensteiner Spuren einer Pionierin der Gestaltpsychologie, in: VL, 1.10.2006, S. 19.

Wanger Thomas, Männerherrschaft ist Krieg. Waffenkult und politischer Frauenausschluss in: L'Homme. Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft. Heft Krieg, 3. Jg., H. 1, 1992, S. 46–51.

Wanger Thomas Ernst (tew), Prof. Dr. Maria Gräfin von Linden(1869 – 1936) in Schaan (1933 – 1936), in: VL 25.8.2005, S. 22.

Wanger Thomas Ernst (tew), Quadratschädel: Punkt, Punkt, Strich, Strich ..., in: VL, 5.7.2007, S. 24.

Wanger Thomas, Schriftstellerinnische Zeugnisse zum frühen Schweizer Frauenstudium „Wir brauchen neue Bücher ...“, in: FEMINANT, Nr. 2, 1/89, Innsbruck 1989, S. 32-34.

Wanger Thomas, Sexismus am Arbeitsplatz Universität in Zürich (Ende 19. Jh.), in: FEMINANT, Nr. 2, 1/89, Innsbruck 1989, S. 28-32.

Wanger Thomas Ernst (tew), Strassburgreise für das Frauenstimmrecht 1983, in: VL, 7.2.2007, S. 10

Wanger Thomas Ernst (tew), Verein Bildungsarbeit für Frauen, in: VL, 4.6.2008, S. 22.

Wanger Thomas Ernst, Vom Frauenstudium zum Frauenwahlrecht in der Schweiz und Liechtenstein, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, 122. Heft 2004, Ostfildern 2004, S. 117 – 157

Wanger Thomas Ernst (tew), Wegbereiterinnen für das Frauenstimmrecht in Liechtenstein, in: VL, 4.2.2009, S. 11.

Wanger Thomas Ernst, Wehrfähigkeit und Hausväterliche Gewalt als Vorwände gegen die politische Berechtigung der Frau. Frauenwahlrecht und Frauenstimmrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck 2002 (Unveröffentlicht).

Woodtli Susanna, Gleichberechtigung. Der Kampf um politische Rechte der Frau in der Schweiz, Frauenfeld 1983 (2., ergänzte Auflage).